



Recht & Sicherheit in der Kita

August 2020

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Tierschutz	Elternarbeit	Kita-Hund	Tierbisse
Achten Sie auf eine artgerechte Haltung der Tiere in Ihrer Kita 2	So überzeugen Sie die Eltern von der Idee tiergestützter Pädagogik 3	Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen rund um Hunde in der Kita 4&5	Sorgen Sie dafür, dass bei Tierbissen sofort Erste Hilfe geleistet wird 7

Aus der Welt der Kita-Leitung

Muss Tierhaltung vom Gesamt-Team befürwortet werden?

Tiergestützte Pädagogik hat Einzug in viele Kitas gehalten. Die Erfahrungen hierzu sind gemischt. Viele Teams unterschätzen die Arbeit, die durch die Tierhaltung entsteht. Und viele stellen fest, dass sich manche Kollegin, die zu Anfang für das Projekt Feuer und Flamme war, schnell zurückzieht.

Team muss grundsätzlich einverstanden sein

Wollen Sie in Ihrer Kita mit Tieren arbeiten, ist dies – je nach Tierart – eine grundsätzliche Entscheidung, die das ganze Team betrifft. Tiergestützte Pädagogik kann in einer Kita nur funktionieren, wenn das ganze Team dem Ansatz grundsätzlich positiv gegenübersteht.

Fragen Sie nach Allergien, Phobien & Ängsten

Stellen Sie, Ihre Idee im Team vor. Fragen Sie die Mitarbeiterinnen, ggf. auch in einer anonymen Abstimmung, ob sie mit der Tierhaltung in der Kita in der konkreten Form einverstanden sind.

Hat eine Mitarbeiterin eine Hundehaarallergie, ist das Projekt „Kita-Hund“ aus meiner Sicht nicht umzusetzen. Hat jemand allerdings Angst vor Hunden, muss gemeinsam überlegt werden, ob diese vielleicht durch gezieltes Training abgebaut werden kann. Hat eine Kollegin eine Schlangenphobie, ist ihr sicher nicht zuzumu-

ten, tagtäglich in einem Gruppenraum zu arbeiten, in dem sich – harmlose – Kornnattern im Terrarium tummeln.

Überlegen Sie dann, ob es Alternativen gibt, mit denen die Kolleginnen eher leben können, und seien Sie kompromissbereit, um die gute Idee der tiergestützten Pädagogik im guten Einvernehmen mit allen Kolleginnen umzusetzen.

Einverständnis heißt nicht Unterstützung

Wenn Mitarbeiterinnen mit der Haltung von Tieren in der Kita einverstanden sind, ist schon viel gewonnen. Aber vertun Sie sich nicht. Nichts gegen Tierhaltung in der Kita zu haben heißt nicht, dass die Mitarbeiterinnen das Projekt auch aktiv unterstützen. Wer kein Interesse an Tieren hat, wird sich da schwer tun. Fragen Sie also im Vorfeld genau ab, wen im Team Sie tatsächlich zu den „Aktivposten“ zählen können, wenn es um die Umsetzung Ihres Projekts zur tiergestützten Pädagogik geht. Sonst bleibt die gesamte Arbeit und Verantwortung an Ihnen hängen.

Informieren Sie Bewerberinnen von Ihrem Ansatz

Auch sollten Sie Bewerberinnen auf die Tierhaltung in Ihrer Kita hinweisen. Informieren Sie schon in Ihrer Stellenausschreibung darüber, dass Sie mit Tieren arbeiten.

Tiergestützte Pädagogik!

Liebe Kita-Leitungen,

Denn die Erfahrungen zeigen, dass der regelmäßige Kontakt mit Tieren allen Kindern guttut.

Daher setzen immer mehr Kitas auf tiergestützte Pädagogik. Inzwischen gibt es Kitas mit richtigen Streichelzoos auf dem Außengelände, Hunde, die in Kitas als „Therapeuten“ eingesetzt werden, und Schlangen, Schnecken, Echsen, Heuschrecken und Fische, die die Kinder im Kita-Alltag beobachten und tagtäglich erleben können.

Das ist sicher eine positive Entwicklung. Allerdings macht Tierhaltung in der Kita viel Arbeit, und das in Zeiten, wo alle mit wenig Personal zu kämpfen haben.

Tiergestützte Pädagogik bedeutet auch eine große Verantwortung. Zum einen, weil Sie dafür sorgen müssen, dass von den Tieren keine Gefahr für die Kinder ausgeht. Zum anderen müssen Sie dafür sorgen, dass die Tiere artgerecht gehalten und behandelt werden. In diesem Themenheft finden Sie viele rechtliche Informationen rund um die Haltung von Tieren in der Kita.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Tierschutz im Fokus – hierauf müssen Sie bei der Tierhaltung achten

Wenn Sie in Ihrer Kita Tiere halten, tragen Sie als Leitung letztlich auch die Verantwortung dafür, dass die Tiere artgerecht gehalten werden.

Daher müssen Sie vorab genau prüfen, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen.

z. B. MEERSCHWEINCHEN IN DER KITA

Die Jahrespraktikantin der Kita „Wirbelwind“ hält zu Hause Meerschweinchen. Sie hat gerade 4 Jungtiere und schlägt der Kita-Leitung vor, der Kita 2 Tiere zu schenken. Die Kinder hätten damit sicher viel Spaß. Die Leitung überlegt, ob das eine gute Idee ist und was sie bei der Haltung der Tiere beachten muss.

Rechtsgrundlage: Tierschutzgesetz

Aus § 2 Tierschutzgesetz ergibt sich, dass Tierhalter verpflichtet sind, Tiere art- und verhaltensgerecht zu pflegen, unterzubringen und zu halten. Wenn Sie als Leitung in Ihrer Kita die Haltung von Tieren zulassen, tragen Sie die Verantwortung dafür, dass diese gesetzlichen Vorgaben auch umgesetzt werden.

Das ist zu tun: Sich genau informieren

Bevor Sie Tiere für die Kita anschaffen, sollten Sie sich genau informieren, welche Anforderungen an eine artgerechte Haltung gestellt werden. Überlegen Sie dann, ob Sie dies in der Kita gewährleisten können. Wor-

auf es bei der artgerechten Haltung ankommt und worauf Sie sonst noch achten sollten, können Sie dem folgenden Fragenkatalog entnehmen.

Meine Empfehlung: Kooperationen schließen

Viele Tierheime wissen nicht, wohin mit den Tieren. Es lohnt sich, dort einmal nachzufragen, ob man Ihrer Kita vielleicht Tiere „ausleiht“. Das heißt: Sie werden von den Tierheimmitarbeitern bei der Wahl des Tieres und bei den Haltungsbedingungen beraten. Die Tiere bleiben aber Eigentum der Organisation. Sie haben die Möglichkeit, die Tiere zurückzugeben, wenn Sie keine personellen oder finanziellen Ressourcen mehr haben, um die artgerechte Unterbringung zu gewährleisten.



FRAGENKATALOG: ARTGERECHTE TIERHALTUNG (BEISPIEL „MEERSCHWEINCHEN“)



Frage	Antwort
Kann das Tier als Einzeltier gehalten werden?	Nein. Meerschweinchen leben in Rudeln. Sie müssen daher mindestens zu zweit, besser zu mehreren gehalten werden.
Wie sieht es mit der Vermehrung der Tiere aus?	Meerschweinchen vermehren sich schnell. Um unerwünschten Nachwuchs zu vermeiden, hält man am besten mehrere Weibchen mit einem kastrierten (!) Bock.
Wie viel Platz brauchen die Tiere?	Meerschweinchen brauchen viel Platz. Sie benötigen mindestens 1 m ² für die ersten beiden Tiere und ½ m ² für jedes weitere Tier. Meerschweinchen sind schlechte Kletterer. Daher sollte das Gehege genügend Fläche auf einer Ebene haben. Mehrere Ebenen sind möglich, wenn diese für die Tiere ohne Kletterübungen zu erreichen sind (z. B. durch flache Rampen).
Können die Tiere auch im Freien gehalten werden?	Meerschweinchen können ganzjährig im Freien gehalten werden. Voraussetzung ist ein winterfester Stall mit einem großzügigen fuchs-, katzen-, marder- und raubvogelsicheren Auslauf mit Schattenplätzen.
Was fressen die Tiere?	Meerschweinchen fressen in 1. Linie Heu. Sie brauchen aber auch Frischkost, also frisches Gemüse, und immer frisches Wasser.
Wie muss der Stall ausgestattet sein?	Meerschweinchen brauchen Schlafhäuschen, in die sie sich zurückziehen können (mit 2 Aus- bzw. Eingängen, damit die Tiere sich ausweichen können.) Der Stall muss mit Einstreu ausgestattet werden, z. B. Stroh. Außerdem sollte der Stall Versteckmöglichkeiten aus Naturmaterialien enthalten.
Lassen sich die Tiere streicheln und kuscheln?	Meerschweinchen lassen sich von Menschen anfassen. Sie sind aber keine Kuscheltiere. Wenn sie sich beim Streicheln nicht bewegen, ist das eine Angstreaktion, kein Zeichen des Wohlbehagens.
Wie alt werden die Tiere?	Meerschweinchen können 4–6 Jahre alt werden, manche sogar älter.
Wie hoch sind die Haltungskosten?	Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 5 Jahren belaufen sich die Kosten für Anschaffung und artgerechte Haltung auf rund 2.500 € pro Tier.
Wie oft muss der Stall gereinigt werden?	Täglich: Verunreinigte Stellen säubern und nasse Streu austauschen. Wöchentlich: Stall komplett reinigen.

So überzeugen Sie kritische Eltern vom Konzept der tiergestützten Pädagogik

Bei Tieren in der Kita scheiden sich vielfach bei den Eltern die Geister. Nicht alle sind von der Sinnhaftigkeit tiergestützter Pädagogik überzeugt. Wollen Sie zukünftig in Ihrer Kita mit Tieren arbeiten, gilt es, die Zweifler unter den Eltern zu überzeugen.

z. B. ELTERN GEGEN KANINCHEN

Die Kita-Leitung der Kita „Löwen-grube“ hat bei einer Kollegin ein Projekt mit Kaninchen bewundert. Die Kita hält auf dem Außengelände mehrere Kaninchen. Die Kinder können diese – unter Anleitung – pflegen, aber auch mit ihnen kuscheln. Die Leitung würde daher gern auch in ihrer Kita ein solches Projekt umsetzen. Als sie einigen Eltern hiervon erzählt, reagieren diese eher skeptisch bis offen ablehnend.

Rechtsgrundlage: Pädagogisches Konzept

Möchten Sie in Ihrer Kita tiergestützt pädagogisch arbeiten, heißt das, dass Sie Ihr pädagogisches Konzept entsprechend anpassen müssen. Das bedeutet aber auch, dass Sie die

Elternvertretung in Ihre Überlegung mit einbeziehen und an der Änderung der Konzeption beteiligen müssen.

Das ist zu tun: Überzeugungsarbeit leisten

Viele Eltern lassen sich sicher von der Idee der tiergestützten Pädagogik begeistern. Aber sicher nicht alle. Diese gilt es nach Möglichkeit zu überzeugen, wenn Sie Stress vermeiden möchten.

Informieren Sie über Ihr Vorhaben

Sinnvoll ist es, wenn Sie zunächst einmal alle Eltern – z. B. im Rahmen eines Elternabends – über die Idee der tiergestützten Pädagogik informieren und ihnen das von Ihnen geplante Projekt konkret vorstellen.

Im Rahmen eines solchen Elternabends können Sie dann auch mit den Eltern ins Gespräch kommen, Fragen beantworten und Argumente austauschen.

Stellen Sie die Vorteile tiergestützter Pädagogik vor

Eltern wollen nur das Beste für ihre Kinder. Können Sie mit Argumenten überzeugen, dass die Haltung von

Tieren in der Kita positive Auswirkungen auf die Entwicklung ihres Kindes hat, können Sie sie sicher von der Sinnhaftigkeit tiergestützter Pädagogik überzeugen. Informieren Sie die Eltern darüber, dass

- Tiere sich positiv auf den Entwicklungs- und Bildungsprozess von Kindern auswirken,
- Kinder, die mit Tieren aufwachsen, über mehr und bessere soziale Kompetenzen verfügen,
- der Umgang mit Tieren es Kindern erleichtert, zur Ruhe zu kommen, sich zu entspannen,
- der Umgang mit Tieren das Selbstbewusstsein der Kinder stärkt.

Meine Empfehlung: Begegnen Sie Zweiflern mit Respekt

Der Umgang mit Tieren ist nicht für alle Menschen selbstverständlich. Begegnen Sie daher Eltern, die von Ihrem Konzept nicht überzeugt sind, mit Respekt. Am besten überlegen Sie sich schon im Vorfeld, wie Sie auf Gegenargumente reagieren und wie Sie diese stichhaltig entkräften. Hierbei hilft Ihnen die folgende Übersicht.



MIT DIESEN ARGUMENTEN NEHMEN SIE ELTERN, DIE AN DER IDEE DER TIERGESTÜTZTEN PÄDAGOGIK ZWEIFELN, DEN WIND AUS DEN SEGELN

Argument der Eltern	So können Sie reagieren
Tiere sind schmutzig, unhygienisch und übertragen Krankheiten.	Die Tiere werden regelmäßig entwurmt, geimpft und tierärztlich untersucht. Der Hygieneplan unserer Kita sieht Maßnahmen vor, um einen hygienisch einwandfreien Umgang mit den Tieren zu gewährleisten und Gefahren auszuschließen. Die Kinder haben nur unter Aufsicht Umgang mit den Tieren. Nach dem Umgang mit Tier, Streu oder Futter werden die Kinder angehalten, sich gründlich die Hände zu waschen. Außerdem tragen die Kinder hierbei Handschuhe.
Kita-Kinder sind noch zu jung, um Verantwortung für ein Tier zu übernehmen.	Das stimmt. Daher dürfen die Kinder bei der Pflege der Tiere helfen, soweit sie dies können. Die Verantwortung für die Tiere trägt das Team der Kita.
Tiere verursachen Allergien.	Die wenigsten Menschen reagieren allergisch auf Tierhaare. Ist Ihr Kind betroffen, werden wir mit Ihnen abstimmen, wie wir die Tierhaltung und die Sicherheit Ihres Kindes unter einen Hut bekommen.
Die Kita ist personell ohnehin schon unterbesetzt. Die Erzieherinnen sollen sich lieber den Kindern widmen.	Ihren Kindern wird durch den Umgang mit den Tieren keine Zeit verloren gehen. Denn die Tiere und auch deren Pflege werden in den Alltag in der Kita integriert. Zusätzlich anfallende Arbeiten, die ohne Kinder erfolgen müssen, werden von den Mitarbeiterinnen in ihrer Freizeit erledigt.



Kita-Hund? Hier finden Sie Antworten auf Ihre rechtlichen Fragen

Viele pädagogische Fachkräfte und auch Kita-Leitungen sind gleichzeitig Hundehalterinnen. Da liegt natürlich der Gedanke nahe, den vierbeinigen Liebling mit zur Arbeit zu nehmen. Schließlich handelt es sich ja meist um liebe Familienhunde, die Kinder lieben. Und viele Kinder lieben Hunde oder sind zumindest neugierig, was so ein Hund so macht. Das klingt nach einer „Win-win-Situation“: Die Kita-Kinder lernen im Umgang mit dem Hund Sozialverhalten, Rücksichtnahme und das richtige Verhalten mit Hunden. Die Kollegin muss sich keine Gedanken mehr machen, wer ihren Vierbeiner betreut, während sie auf der Arbeit ist, und der Hund genießt die Aufmerksamkeit seiner vielen neuen Spielkameraden. Das klingt zunächst einmal gut, ist aber in der Praxis nicht ganz so einfach.

Denn: Bevor ein Hund in den Kita-Alltag integriert werden kann, gilt es eine Reihe von rechtlichen Fragen zu klären und Hürden zu nehmen. Die 10 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten. Dann haben Sie eine Basis, auf der Sie dann entscheiden können, ob das Projekt „Kita-Hund“ für Ihre Kita tatsächlich realisierbar ist.



Frage 1: „Muss der Hund, der bei uns als Kita-Hund eingesetzt werden soll, eine bestimmte Ausbildung haben?“

Antwort: Nein. Gesetzliche Vorgaben zu einer bestimmten Ausbildung des Hundes gibt es nicht.

Als Kita-Leitung sollten Sie allerdings darauf achten, dass der Hund tatsächlich für die „Arbeit“ in der Kita nachweislich geeignet ist.

Ein Kita-Hund sollte zumindest den Wesenstest bestanden haben. Der Wesenstest dient dazu, das Verhalten des Hundes in bestimmten „gefährlichen“ Situationen zu überprüfen und so festzustellen, ob von ihm eine Gefahr für Menschen ausgeht. Sinnvoll ist auch, wenn er die Begleithundeprüfung absolviert hat. Bei der Begleithundeprüfung wird geprüft, ob der Hund wohlgezogen ist, ob er die Grundkommandos beherrscht und wie er sich in der Öffentlichkeit verhält. Mit der bestandenen Begleithundeprüfung haben Sie den Nachweis, dass der Hund zumindest den Grundgehorsam sicher beherrscht und die Besitzerin eine gewisse Sachkunde im Umgang mit dem Hund hat.

Besonders empfehlenswert ist es, wenn der Hund eine Ausbildung zum Therapie- und Schulbegleithund hat. Das qualifiziert ihn natürlich auch für die Arbeit in der Kita. Diese Lehrgänge sind allerdings teuer und zeitintensiv – und nicht zwingend notwendig. Ein wohlgezogener, souveräner, kinderlieber und gelassener Hund kann in der Kita einen genauso guten Job machen wie ein ausgebildeter „Kollege“.



Frage 2: „Gibt es bestimmte Hunderassen, die als Kita-Hund ungeeignet oder verboten sind? Gibt es Rassen, die sich besonders gut als Kita-Hunde eignen?“

Antwort: Nein. Die gibt es nicht.

Allerdings wäre ich vorsichtig, wenn es um den Einsatz von sogenannten „Listen-Hunden“ in der Kita geht. Diese sind



Hunde und Kinder passen perfekt zusammen: Sie wollen einfach nur spielen.

zwar nicht unbedingt gefährlicher als andere Hunderassen. Es wird den Eltern aber kaum zu vermitteln sein, wenn ihr Kind den ganzen Tag mit einem vermeintlichen „Kampfhund“ zusammen ist.

Außerdem sollte der Hund nicht zu klein sein. Denn Kinder sind manchmal doch ungeschickt im Umgang mit Hunden. Fällt ein 3-Jähriger auf einen Chihuahua, hat der kleine Hund schlechte Karten.

Zu groß sollte der Kita-Hund aber auch nicht sein. Er nimmt einfach viel Platz ein. Außerdem besteht auch immer die Gefahr, dass große Hunde kleine Kinder z. B. vor Freude mit dem Schwanz umwedeln oder umrennen.

Ideal sind mittelgroße Hunde, die lern- und kinderfreundlich sind. Bewährt haben sich Australian Shepards, Collies, alle Retriever-Rassen, aber auch Pudel und Labradoodles. Die beiden letzten Rassen haben außerdem den Vorteil, dass viele Tierhaarallergiker nicht auf sie reagieren, da sie kein Fell verlieren (eine Garantie hierfür gibt es allerdings nicht). Aber auch kinderfreundliche Mischlinge eignen sich natürlich.



Frage 3: „Müssen die Eltern zustimmen, wenn eine Mitarbeiterin ihren Hund mit in die Kita bringen möchte?“

Antwort: Nein. Aber sie müssen informiert werden.

Grundsätzlich entscheiden Sie als Kita-Leitung, ob Sie einen Kita-Hund zulassen oder nicht. Denn letztlich tragen Sie die Gesamtverantwortung für die Kita und entscheiden auch über den Einsatz eines Kita-Hundes.

Allerdings müssen Sie die Eltern über Ihren Plan informieren. Sie müssen die Chance haben, Ihnen ihre Bedenken mitzuteilen. Vor allem müssen die Eltern Sie über Tierhaarallergien ihres Kindes informieren. Denn dies müssen Sie bei der Entscheidung, ob Sie in Ihrer Kita mit einem Hund arbeiten können, berücksichtigen. Wenn ein oder mehrere Kinder oder Kolleginnen nachweislich eine Allergie gegen Hundehaare haben, können Sie das Projekt „Kita-Hund“ vorerst auf Eis legen.

Denn wenn ein Kind allergisch auf Hundehaare reagiert, müssen Sie das ernst nehmen. Letztlich muss dann der Hund zu Hause bleiben. Denn dann geht das Wohl des Kindes vor. Ein Grund, den Betreuungsvertrag zu kündigen, ist der Plan, einen Hund in der Kita einzusetzen, sicher nicht. Fragen Sie also im Vorfeld bei den Eltern an, ob eine Hundehaarallergie bekannt ist. Gleiches gilt natürlich für Ihre Mitarbeiterinnen.

Frage 4: „Was machen wir, wenn sich herausstellt, dass ein Kind oder eine Kollegin allergisch auf den Hund reagiert?“

Antwort: Überdenken Sie Ihre Entscheidung.

Gerade bei Kindern ist häufig nicht bekannt, dass sie unter einer Tierhaarallergie leiden. Stellt sich das im Zuge des Einsatzes des Hundes in der Kita heraus, müssen Sie Ihre Entscheidung vor diesem Hintergrund noch einmal kritisch hinterfragen.

Im Notfall müssen Sie sich gegen den Einsatz des Hundes im Kita-Alltag entscheiden. Denn auch in diesem Fall ist es dem Kind nicht zuzumuten, tagtäglich den krank machenden Allergenen ausgesetzt zu sein.

Frage 5: „Wer haftet, wenn der Hund ein Kind oder eine Kollegin beißt?“

Antwort: Die gesetzliche Unfallversicherung und die Halterin.

Wird ein Kind oder eine Mitarbeiterin vom Kita-Hund verletzt, handelt es sich zunächst einmal um einen Kita-Unfall. Für gesundheitliche Schäden, die aus diesem Unfall herrühren, kommt zunächst einmal die gesetzliche Unfallversicherung auf.

Darüber hinaus haftet aber auch die Halterin des Hundes, also die Kollegin, der der Hund gehört, für Schäden, die das Tier verursacht. Die Haftung erfolgt unabhängig davon, ob die Mitarbeiterin etwas falsch gemacht hat oder nicht. Dies ergibt sich aus § 833 BGB.

Frage 6: „Wer muss für den Schaden aufkommen, wenn der Hund in der Kita etwas kaputt macht?“

Antwort: Die Halterin des Hundes muss den Schaden ersetzen.

Knabbert der Hund z. B. die Schuhe eines Kindes an oder wirft er aus Versehen den Geschirrwagen um, muss die Mitarbeiterin, der der Hund gehört, den Schaden ersetzen.

Als Leitung sollten Sie unbedingt darauf achten, dass die Mitarbeiterin – bevor sie den Hund mit in die Kita bringt – Ihnen nachweist, dass sie eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch „berufliche“ Einsätze des Hundes abdeckt. Verlassen Sie sich hierbei nicht auf die mündliche Zusicherung der Mitarbeiterin, sondern bestehen Sie darauf, den Versicherungsschein zu sehen und nehmen Sie eine Kopie davon zu Ihren Akten.

Frage 7: „Welche hygienischen Anforderungen werden im Umgang mit Hunden in der Kita gestellt?“

Antwort: Regelmäßiges Impfen und Entwurmen ist Pflicht.

Hunde haben nur wenige Krankheiten, die sie auf Kinder übertragen können. Als Leitung sollten Sie der Mitarbeiterin, die den Hund mit in die Kita bringen möchte, zur Aufkla-

re machen, dass der Hund

- regelmäßig, mindestens alle 3 Monate entwurmt wird,
- jährlich geimpft wird
- zu Hause bleibt, wenn er erkennbar krank ist.

Außerdem müssen Sie Ihren Hygieneplan an die neue Situation anpassen. Insbesondere im Bereich der Handhygiene muss darauf geachtet werden, dass die Kinder und Mitarbeiterinnen sich die Hände waschen, wenn sie den Hund gestreichelt, gefüttert oder mit ihm gespielt haben. Die Mitarbeiterin, der der Hund gehört, muss außerdem darauf achten, dass sie dessen Hinterlassenschaften zuverlässig beseitigt.

Frage 8: „Wer übernimmt die Kosten für Ausbildung, Fortbildung, Futter und Tierarzt des Kita-Hundes?“

Antwort: Die Kosten muss in der Regel die Hundehalterin tragen.

Da der Hund Eigentum der Mitarbeiterin ist, die ihn in der Kita einsetzt, muss sie grundsätzlich auch die Kosten tragen, die mit der Haltung des Tieres verbunden sind.

Soll der Hund hingegen zum Therapie- oder Schulbegleithund ausgebildet werden, oder soll die Kollegin eine Weiterbildung in tiergestützter Pädagogik machen, ist es letztlich Verhandlungssache, wer die Kosten hierfür übernimmt.

Stehen Sie und Ihr Träger überzeugt hinter dem Konzept und wollen Sie den Hundeeinsatz professionalisieren, spricht nichts dagegen, die Mitarbeiterin hier finanziell zu unterstützen.

Frage 9: „Welche Handhabe haben Eltern, wenn sie mit dem Projekt ‚Kita-Hund‘ nicht einverstanden sind, obwohl es hierfür keine medizinischen Gründe gibt?“

Antwort: Eltern können sich bei Ihrem Träger oder beim Jugendamt beschweren.

Da letztlich Sie entscheiden, ob Sie Hunde im Kita-Alltag einsetzen, haben die Eltern keine Handhabe, wenn sie damit nicht einverstanden ist. Die Eltern können sich allerdings beim Träger oder auch beim Jugendamt beschweren. Wichtig ist daher, dass Sie im Vorfeld Ihren Träger über das Projekt „Kita-Hund“ informieren und dessen Okay einholen. Das Jugendamt kann Ihnen bei dem Projekt „Kita-Hund“ nur dann Schwierigkeiten machen, wenn Sie die Hygienevorgaben nicht einhalten oder die Sicherheit der Kinder durch den Hund gefährdet wird.

Frage 10: „Kann ich als Leitung meine Zustimmung zum Projekt ‚Kita-Hund‘ widerrufen, wenn ich sehe, dass das nicht funktioniert?“

Antwort: Ja. Das können und das müssen Sie.

Sehen Sie, dass der Hund nicht in die Kita passt, die Kinder sich überwiegend unwohl fühlen oder sich Elternbeschwerden häufen, müssen Sie Ihre Entscheidung widerrufen. Erklären Sie der Mitarbeiterin, warum, und machen Sie schon zu Beginn des Projekts deutlich, dass durchaus möglich ist, dass Sie Ihre Einwilligung widerrufen müssen, wenn das Projekt scheitert.

Neues aus Gesetzgebung & Rechtsprechung

Kosten für Therapiehund können steuerlich geltend gemacht werden

Wenn Mitarbeiterinnen ihren Hund als Therapiehund in der Kita einsetzen, entstehen Kosten. Werden diese nicht vom Einrichtungsträger übernommen, kann die Kollegin diese Kosten von der Steuer absetzen.

Der Fall: Finanzamt erkannte Kosten für Therapiehund nicht an

Die Lehrerin erklärte sich bereit, einen Hund anzuschaffen, als Therapiehund auszubilden und diesen mit zum Unterricht zu bringen. Außerhalb des Einsatzes im Unterricht sollte der Hund im Haushalt der Lehrerin leben.

In ihrer Steuererklärung machte die Lehrerin die Anschaffungskosten, die Kosten für die Tierhalterhaftpflichtversicherung, Futter, Pflege, Tierarzt, Besuch der Hundeschule und für die Ausbildung

zum Therapiehund als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung. Begründung: Der Hund sei kein Arbeitsmittel. Das wollte die Lehrerin so nicht hinnehmen und klagte.

Das Urteil: Kosten werden anteilig berücksichtigt

Die Finanzrichter gaben der Lehrerin teilweise recht. Sie entschieden, dass ein Therapiehund grundsätzlich ein „Arbeitsmittel“ ist. Begründung: Der Hund diene der Erledigung dienstlicher Pflichten, da er aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz und des pädagogischen Konzepts der Schule im Unterricht eingesetzt werde. Insofern seien die Kosten, die durch die Anschaffung, den Unterhalt und die Ausbildung des Hundes entstanden seien, grundsätzlich

als Werbungskosten der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Allerdings machten die Richter eine Einschränkung: Da der Hund nicht ausschließlich beruflich genutzt werde, könnten die Kosten nur anteilig berücksichtigt werden.

Meine Empfehlung: Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen

Geben Sie diese Informationen an Mitarbeiterinnen weiter, die ihren Hund regelmäßig zu „beruflichen“ Einsätzen mit in die Kita bringen. Dann können diese zumindest versuchen, einen Teil der Kosten, die durch den Hund entstehen, steuerlich geltend zu machen.



WICHTIGES URTEIL

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.03.2019, Az. 10 K 2852/18 E

Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Arbeitgeber kann das Mitbringen von Hunden an den Arbeitsplatz untersagen

Bei vielen Arbeitgebern ist es inzwischen erlaubt, Hunde mit zur Arbeit zu bringen. Wenn es allerdings Probleme mit dem Tier gibt, ist der Konflikt vorprogrammiert.

Der Fall: Hund kam mit zur Arbeit

Eine Mitarbeiterin brachte, zunächst mit Zustimmung ihres Arbeitgebers, ihren Hund mit zur Arbeit. Der Chef untersagte ihr dies aber nach einiger Zeit. Hintergrund war: Der Hund verhielt sich im Büro so aggressiv, dass andere Mitarbeiter sich nicht mehr ins Büro der Kollegin trauten. Das wollte

die Mitarbeiterin so nicht hinnehmen. Sie klagte ...

Das Urteil: Arbeitgeber darf Hunde im Einzelfall verbieten

... und verlor. Die Richter am Landesarbeitsgericht Düsseldorf kamen zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts bestimmen könne, ob die Mitarbeiter überhaupt ihren Hund mit zur Arbeit bringen dürften und unter welchen Bedingungen. Die einmal erteilte Zusage könne er auch widerrufen, wenn er die Arbeitsabläufe durch das Verhalten des Hundes gestört sehe.

Meine Empfehlung: Klartext reden

Erlauben Sie einer Mitarbeiterin, ihren Hund mit in die Kita zu bringen, sollten Sie von Anfang an deutlich machen, dass dies nur unter der Voraussetzung geschehen kann, dass der Hund sich in den Kita-Alltag integrieren lässt. Stellen Sie klar, dass der Hund, wenn dies nicht funktioniert, wieder zu Hause bleiben muss.



WICHTIGES URTEIL

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 24.03.2014, Az. 9 Sa 1207/13

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** Schmelzer Medien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2020 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Tiergestützte Pädagogik“ liegt der Ausgabe August 2020 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl



Wenn dann doch mal was passiert – rechtssicherer Umgang mit Tierbissen

Wenn Sie Tiere in Ihrer Kita halten, kann es immer passieren, dass Kinder von diesen gebissen werden. Nicht nur Hunde, auch Meerschweinchen, Kaninchen, Ratten und Streifenhörnchen können heftig zubeißen, wenn sie sich bedroht fühlen. Solche Verletzungen sind meist nicht tragisch. Dennoch sollten Sie sich hierauf vorbereiten und wissen, wie Sie mit solchen Vorfällen rechtssicher umgehen.

z. B. RATTENBISS

In der Kita „Hasenwinkel“ werden in einem großen Gehege zahme Farbratten gehalten. Die Kinder dürfen die Tiere unter Aufsicht auf die Hand nehmen und streicheln. Eines Morgens wird Lilli von einer Ratte urplötzlich in die Hand gebissen. Die Mutter ist in heller Aufregung.

Rechtsgrundlage: Erste Hilfe

Tierhaltung ist in Kita grundsätzlich zulässig. Verletzungen durch die Tiere können auch bei artgerechter Haltung und umsichtigem Umgang mit den Tieren nicht immer verhindert werden. In solchen Situationen kann Ihnen in aller Regel niemand einen Vorwurf machen. Allerdings sind Sie und Ihre Mitarbeiterinnen verpflichtet, dem verletzten Kind umsichtig Erste Hilfe zu leisten

Zum anderen müssen Sie im Rahmen der Verkehrssicherheit dafür sorgen, dass von den Tieren keine Gefahr für die Kinder ausgeht. Eine Pflicht der Eltern, ihre Kinder z. B. gegen Tetanus impfen zu lassen, gibt es dagegen nicht.

Das ist zu tun: Sorgen Sie für gesunde Tiere

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Tiere, die in Ihrer Kita gehalten werden, gesund, entwurmt und geimpft sind. Dann müssen Sie und die Eltern sich keine großen Sorgen machen, wenn es doch mal zu einer Biss- oder Kratzverletzung kommt.

Sensibilisieren Sie Ihr Team

Ihren Mitarbeiterinnen ist häufig nicht bewusst, dass Kleintiere keineswegs

immer so harmlos sind, wie sie aussehen. Informieren Sie Ihr Team, dass Bisse und Kratzer von Haustieren zu ernstesten Infektionen führen können. Sensibilisieren Sie Ihr Team, damit es in einem Notfall weiß, was zu tun ist.

Kinder sind auch bei Tierbissen gesetzlich unfallversichert

Beruhigend ist, dass die Kinder, wenn sie tatsächlich von einem Kita-Tier gebissen werden, über die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind. Diese kommt für sämtliche Behandlungskosten, die durch den Biss entstehen, auf.

Damit können Sie vielleicht auch aufgebrauchte Eltern ein wenig beruhigen.

Säubern Sie die Wunde unter fließendem Wasser

Bei Biss- oder Kratzwunden von Kleintieren bluten die Wunden meist nicht stark. Dennoch können durch den Biss Bakterien und Viren in die Wunde geraten. Daher empfiehlt es sich, die Wunde unter fließendem Wasser abzuspolen. Das sorgt dafür, dass nicht zu viele Keime in die Wunde gelangen.

Achtung! Im Rahmen der Ersten Hilfe dürfen Sie Wunden nicht mit Desinfektionsmittel behandeln.

Decken Sie die Wunde steril ab

Decken Sie die Wunde mit einem Pflaster oder einer sterilen Mullbinde ab. So können keine weiteren Keime in die Wunde eindringen.

Informieren Sie umgehend die Eltern

Wichtig ist, dass Sie die Eltern des verletzten Kindes umgehend informieren. Berichten Sie, was passiert ist. Bitten Sie die Eltern, zeitnah in die Kita zu kommen und am besten den Impfausweis des Kindes mitzubringen.

Denn bei einem Tierbiss ist in aller Regel eine Tetanus- und ggf. auch eine Hepatitis-Impfung notwendig. Anhand des Impfpasses kann der Arzt beurteilen, ob eine Auffrischung des Impfschutzes notwendig ist.

Empfehlen Sie den Eltern, das Kind einem Arzt vorzustellen

Meist wird sich das Kind, wenn die Eltern in der Kita kommen, wieder beruhigt haben. Auch sehen Bisswunden von Kleintieren meist nicht besonders dramatisch aus. Daher neigen manche Eltern dazu, die Infektionsgefahr zu unterschätzen, und meinen, eine ärztliche Versorgung der Wunde sei vollkommen übertrieben.

Erschwerend kommt derzeit hinzu, dass Eltern mit ihren Kindern Arztpraxen aus Angst vor Ansteckung mit dem Coronavirus meiden. Weisen Sie die Eltern darauf hin, dass bei Tierbissen immer eine Infektionsgefahr besteht und daher das Kind einem Arzt vorgestellt werden sollte.

Tragen Sie den Tierbiss als Unfall im Verbandsbuch ein, und dokumentieren Sie Ihre Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Empfehlung an die Eltern, die Wunde ärztlich behandeln zu lassen.

Können Sie die Eltern nicht erreichen, sollten Sie dafür sorgen, dass das Kind zeitnah dem Durchgangsarzt vorgestellt wird.

Geben Sie den Eltern eine Kopie des Impfpasses des Tieres

Um beurteilen zu können, wie hoch das Infektionsrisiko ist und wie groß die Gefahr ist, dass das Kind sich durch den Tierbiss infiziert hat, muss der behandelnde Arzt einschätzen können, wie groß diese Gefahr ist.

Geben Sie den Eltern daher eine Kopie des Impfpasses des Tieres mit. Daran kann der behandelnde Arzt erkennen, ob es notwendig ist, das Kind z. B. gegen Tollwut zu impfen oder die Tetanus-Impfung aufzufrischen.

Meine Empfehlung: Lassen Sie sich beraten

Um die Infektionsgefahr für die Kinder möglichst gering zu halten, sollte Sie sich beim Tierarzt beraten lassen, welche Impfungen für Kita-Tiere sinnvoll sind.

? „Kann ich Mitarbeiterinnen verpflichten, Tiere in den Schließzeiten mit nach Hause zu nehmen?“

FRAGE: „Vor ca. 1 Jahr hat eine pädagogische Fachkraft ein Projekt mit Kaninchen ins Leben gerufen. Seit dem leben auf unserem Außengelände 4 Kaninchen in einem großzügigen Außengehege. Die Versorgung wird von dieser Kollegin sichergestellt. Zu Beginn des Projekts hat sie mir versichert, dass sie die Tiere während der Schließzeiten der Kita mit nach Hause nimmt. Jetzt haben wir 2 Wochen Sommerferien, und die Kita ist komplett geschlossen. Als ich die Kollegin ansprach und fragte, was denn während der Schließzeit mit den Kaninchen sei, meinte sie, sie würde in Urlaub fahren und könne die Tiere nicht bei sich zu Hause unterbringen oder in der Kita versorgen. Es müsse sich jemand anderer kümmern. Das war aber anders abgesprochen, als wir das Projekt ins Leben gerufen haben. Kann ich verlangen, dass sie die Versorgung der Kaninchen übernimmt?“

Antwort: Nein. Das können Sie nicht.

Denn auch wenn die Mitarbeiterin beim Projektstart versichert hat, sich während der Ferien und sonstigen Schließzeiten um die Tiere zu kümmern, können Sie sie nicht zwingen, dieses Versprechen auch wahrzumachen.

Dies könnten Sie nur, wenn die Versorgung der Tiere Bestandteil des Arbeitsvertrags der Kollegin wäre. Das ist aber sicher nicht der Fall.

Besprechen Sie die Situation im Team

Da die Kaninchen während der Schließzeiten versorgt werden müssen, sollten Sie die Problematik im Team besprechen. Vielleicht haben Sie Glück, und es finden sich andere Kolleginnen, die bereit sind, die Tiere während der Schließzeit der Kita zu versorgen.

Fragen Sie zuverlässige Eltern

Alternativ können Sie auch tierliebende Eltern ansprechen, ob diese vielleicht bereit sind, die Kita-Kaninchen während der Schließzeit in Pension zu nehmen.

Als letzter Ausweg bleibt die Unterbringung in einer Kleintier-Pension.

Meine Empfehlung: Kaninchen beim Urlaub mitplanen

Diese Erfahrung zeigt Ihnen, wie wichtig es ist, die Versorgung der Tiere in Ihrer Kita sorgfältig zu planen, zumal Sie sich auf Ihre Mitarbeiterinnen nicht zu 100 % verlassen können.

Klären Sie also die Frage, wer die Kaninchen während der Schließzeiten versorgt, bereits bei der Urlaubsplanung, und treffen Sie hierzu eine schriftliche Vereinbarung.

? „Kann unser Förderverein die Kosten für unser Tierprojekt übernehmen?“

FRAGE: „Wir haben in unserer Kita einen richtigen kleinen Streichelzoo mit 2 Schafen, 2 Ziegen, mehreren Kaninchen, Meerschweinchen und einem Esel. All diese Tiere stammen vom Tierschutz. Sie werden von unseren Kindern und unseren FSJlern versorgt. Das funktioniert seit 5 Jahren einwandfrei.“

Die Tiere verursachen aber auch Kosten. Wir müssen Futter kaufen, vor allem aber den Tierarzt und den Klauenschneider für Schafe und Ziegen bezahlen. Da kommen im Jahr mehrere Hundert Euro zusammen. Diese können wir aus unserem Kita-Budget nicht bezahlen.

Bisher hat diese Kosten der Förderverein unserer Kita übernommen. Jetzt hat der Förderverein eine neue Vorsitzende. Diese meint, sie könne die Futter- und Tierarztkosten nicht aus der Kasse des Fördervereins bezahlen. Denn dies sei nicht mit dem Vereinszweck zu vereinbaren. Stimmt das? “

Antwort: Der Förderverein kann weiterhin die Kosten für Ihr Tierprojekt übernehmen.

Grundsätzlich hat die neue Vorsitzende Ihres Fördervereins schon recht. Sie darf die Gelder, die der Verein einwirbt, nur für Dinge ausgeben, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

Die Ziele Ihres Fördervereins finden Sie in seiner Satzung. Dort werden Sie wahrscheinlich folgende oder ähnliche Formulierung finden: „Zweck und Ziel des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen pädagogischen Fachkräften, Eltern und Kindern zu fördern sowie die Kita hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Durchführung pädagogisch wertvoller Aktivitäten zu unterstützen.“

Da Ihr Streichelzoo ja Teil des pädagogischen Angebots Ihrer Kita ist, spricht aus meiner Sicht nichts dagegen, wenn der Förderverein weiterhin die Kosten hierfür übernimmt.

Meine Empfehlung: Sprechen Sie mit der Vorsitzenden

Suchen Sie das Gespräch mit der neuen Vorsitzenden des Vereins, und erklären Sie ihr, inwieweit der Streichelzoo Teil Ihres pädagogischen Angebots ist und wie sehr Sie auf die finanzielle Unterstützung des Fördervereins angewiesen sind, um dieses weiter aufrechtzuerhalten. Das ist der Vorsitzenden vielleicht nicht bewusst. Hat Sie rechtliche Bedenken mit Blick auf die Finanzierung, haben Sie vielleicht in Ihrer Kita einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, der sie in dieser Hinsicht beruhigen kann.

Entscheidet der Förderverein allerdings, sich aus der Finanzierung des Streichelzoos grundsätzlich zurückziehen, haben Sie hiergegen letztlich keine Handhabe und müssen über alternative Finanzierungsmöglichkeiten nachdenken.